

Schachring Spaichingen 1968 e. V.
Unterbachstraße 8, 78549 Spaichingen



Gemäß Abschrift und Beglaubigung vom 19.07.2019
Mit den Änderungen und Ergänzungen, beschlossen in der Mitgliederversammlung am
16.07.2021

Satzung
des Schachrings Spaichingen 1968 e.V.

SATZUNG

des Schachrings Spaichingen 1968 e.V.

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Verbandszugehörigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Die Zuständigkeit des Vorstands
- § 11 Die Amtsdauer des Vorstands
- § 12 Die Jugendgruppe
- § 13 Die Mitgliederversammlung
- § 14 Die Kassenprüfer
- § 15 Die Auflösung des Vereins
- § 16 Datenschutzrichtlinie
- § 17 Haftung Organmitglieder

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Schachring Spaichingen 1968" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Spaichingen
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schachspiels, insbesondere bei der Jugend. Der Verein nimmt an Veranstaltungen der Schachverbände teil, soweit dies möglich ist.
- (2) Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Schachverbandes Württemberg e.V., des Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Sportkreises Tuttlingen e.V., deren Satzungen er anerkennt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die persönlich das Schachspiel betreiben oder eine Tätigkeit im Verein ausüben.
- (3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllen.
- (4) Mitglieder und Nichtmitglieder können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich um den Verein in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben. Unter derselben Voraussetzung können 1. und 2. Vorsitzende des Vereins nach Beendigung ihres Amtes zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters, in der Regel also beider Elternteile.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Bewerber durch den Vorstand mitzuteilen, wobei eine Begründung auch im Falle der Ablehnung nicht erforderlich ist. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Die Annahmeerklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Wird die Aufnahme nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten abgelehnt, so gilt der Bewerber als aufgenommen,
- (3) Juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen können die passive Mitgliedschaft erwerben. Die Bestimmung der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Mit dem Tod eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Bei juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen als Mitglieder endet die Mitgliedschaft mit deren Auflösung.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung es mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied, gegebenenfalls auch dessen gesetzlichen Vertreters, unter Setzung einer Frist von mindestens einer Woche Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied, gegebenenfalls seinem gesetzlichen Vertreter, schriftlich bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des

Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von seinem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (2) Beginnt oder endet eine Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres, so besteht die Beitragspflicht grundsätzlich für das ganze Geschäftsjahr.
- (3) Alle Einzelheiten der Beitragspflicht – wie z.B. die Höhe der verschiedenen Beiträge, die unterschiedliche Belastung der einzelnen Mitgliedsgruppen – werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich ist jedes Mitglied des Vorstands allein vertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende (Schatzmeister) verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden (2. Vorsitzenden) Gebrauch zu machen.
- (4) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu erteilt ist.

§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht in der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.
- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben,
 - 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
 - 2) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 4) der Buchführung und der Erstellung des Jahresberichts.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Die Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur geschäftsfähige Vereinsmitglieder.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 11 Die Jugendgruppe

- (1) Mitglieder der Jugendgruppe sind alle Jugendlichen bis 21 Jahre sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten Erwachsenen.
- (2) Die Versammlung aller Jugendlichen bildet das oberste entscheidende Organ der Jugendgruppe. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Die Einberufung erfolgt entsprechend § 13 Abs.2 der Satzung durch den Jugendleiter. Stimmberechtigt ist jedes jugendliche Mitglied ab 10 Jahren und jeder innerhalb des Jugendbereichs gewählte Erwachsene. Die Jugendversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

- (4) Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung. In ihr werden die Rechte und Pflichten der Organe der Jugendgruppe festgelegt. Die Jugendordnung kann nur auf einer Jugendversammlung geändert werden, wenn dies Bestandteil der Tagesordnung ist, mit der zu ihr eingeladen wurde. Sie muss mit einer 2/3- Mehrheit erfolgen und vom Gesamtvorstand bestätigt werden.
- (5) Der Jugendleiter erfüllt seine Aufgaben nach Maßgabe der Vereinssatzung, der Geschäftsordnung und der Jugendordnung. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Verein und repräsentiert die Jugendgruppe nach außen.
- (6) Als Jugendleiter ist jedes Vereinsmitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist neben der sonst in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten und den ihr im Einzelfall vom Vorstand wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite zur Entscheidung zugewiesener Vereinsangelegenheiten vor allem zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichts und Kassenabschlusses des Schatzmeisters, der Jahresberichte der Mannschaftsführer und Jugendleiter und des Prüfungsbericht der Kassenprüfer
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Neuwahl der Vorstandsvorsitzenden, des Schatzmeisters, der Jugendleiter und der Kassenprüfer,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich einmal und zwar nach Möglichkeit bis spätestens Ende April stattfinden. Aus gewichtigen Gründen wie Pandemien oder höhere Gewalt kann die Mitgliederversammlung verschoben werden. Die Einberufung hat vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung jedes Mitglieds unter der letzten, dem Verein bekannten Anschrift zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Benachrichtigungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Sie soll regelmäßig anlässlich der Einberufung bekannt gegeben werden. Wird hiervon abgesehen, so hat dies auf die Wirksamkeit der Einberufung keinen Einfluss. Lediglich Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur dann beschlossen werden, wenn diese Tagesordnungspunkte bei der Einberufung bekannt gegeben worden waren. Bei der Bekanntgabe einer anstehenden Satzungsänderung oder -neufassung genügt der allgemeine Hinweis "Satzungsänderung" ohne nähere Einzelheiten.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die nachträgliche Festsetzung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. In diesem Fall hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen. Die Ergänzung der Tagesordnung aufgrund von Anträgen, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt, diese mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und

die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn diese Punkte schon bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung standen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden (2. Vorsitzenden) bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden (Schatzmeister) geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmen die Vereinsmitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorübergehenden Diskussion vom ordentlichen Versammlungsleiter einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich, Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Funk und Fernsehen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins ist aber eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Hat bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Ist im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl von drei und mehr Kandidaten erreicht worden, so erhöht sich die Zahl der an der Stichwahl teilnehmenden Kandidaten entsprechend. Bei einer Stichwahl mit mehr als zwei Kandidaten entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 15. Lebensjahres einschließlich den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden. Neue Mitglieder sind erst nach einer halbjährigen Mitgliedschaft wahlberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigung und briefliche Stimmabgabe ist also nicht zulässig.
- (8) Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter, wenn mehrere Versammlungsleiter, vom letzten Versammlungsleiter, sowie vom jeweiligen Protokollführer, in der Regel also vom Schriftführer, zu unterzeichnen sind.
- (9) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden allgemeinen und für die ordentliche Mitgliederversammlung getroffenen Regelungen entsprechend, lediglich die Mindesteinberufungsfrist beträgt statt zwei nur eine Woche.

§ 14 Die Kassenprüfer

- (1) Zur Überwachung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt- Wählbar ist nur ein volljähriges Vereinsmitglied, das nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein darf. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Abs.2 entsprechend.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und das Finanzwesen des Vereins wenigstens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen, in jedem Fall aber den alljährlichen Kassenabschluss. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie jeweils dem Vorstand sowie der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Die Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt bekannt gegeben worden war, und nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die drei Vorstandsmitglieder je alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Spaichingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutzrichtlinie

- (1) Der Vorstand des Schachrings Spaichingen erlässt eine Datenschutzrichtlinie, die den Anforderungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung entspricht. Diese kann beim Vorstand oder auf der Homepage eingesehen werden. Jedes Mitglied erkennt diese mit seiner Mitgliedschaft an.

§ 17 Haftung Organmitglieder

- (1) Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.